

FRAGEN & ANTWORTEN**zur Entgeltumwandlung****1. LOHNT SICH DIE ENTGELTUMWANDLUNG AUCH WENIGE JAHRE VOR DER RENTE?**

Ja, denn Sie profitieren auch zu diesem Zeitpunkt noch erheblich von der Steuer- und Sozialabgabenfreiheit. Die Versteuerung findet erst bei der Auszahlung im Alter statt. Aber dann ist die Steuerbelastung in der Regel deutlich niedriger. Die Stiftung Warentest hat im „Finanztest Spezial – Altersvorsorge im Betrieb“ die Entgeltumwandlung auch Arbeitnehmern über 55 Jahren empfohlen.

2. HAT DIE ENTGELTUMWANDLUNG AUCH NEBENWIRKUNGEN?

Wenn Sie Bruttolohn in Versorgungslohn umwandeln, werden für die umgewandelten Gehaltsteile keine Beiträge zur Sozialversicherung (SV) einbehalten. Deswegen hat die Beitragsersparnis entsprechende Leistungsminderungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld zur Folge. Beispiel: 100 Euro Gehaltsumwandlung ergeben derzeit eine Minderung der gesetzlichen Rente von monatlich 1,01 Euro (0,89 Euro Ost) für jedes Jahr der Entgeltumwandlung.* (Beispiel: 25 Jahre Laufzeit entsprechen ca. 25 Euro (22 Euro Ost) monatlich weniger gesetzliche Rente.)*

Da die Beitragsersparnis in eine attraktiv verzinst betriebliche Versorgung eingezahlt wird, gilt das, was die Verbraucherzentrale in ihrer Broschüre „Altersvorsorge richtig planen“ auf der Seite 36 folgendermaßen beschreibt: „Die Schmälerung der gesetzlichen Rente ist allerdings minimal und kann im Grunde vernachlässigt werden. Eine gute Betriebsrente gleicht das locker aus.“ Das zeitlich befristete Krankengeld / Arbeitslosengeld verringert sich analog zum Umwandlungsbetrag. Die Positivwirkung eines lebenslangen zusätzlichen Rentenbezugs kompensiert dies jedoch bei weitem. Zudem fällt dies natürlich nur dann ins Gewicht, wenn überhaupt Krankengeld / Arbeitslosengeld in Anspruch genommen wird (Werte Januar 2016).

3. SIND LEISTUNGEN AUS DER KLINIKRENTE IN DER AUSZAHLUNGSPHASE ZU VERSTEUERN?

Ja, die Versorgungsbezüge sind mit Ihrem persönlichen Steuersatz zu versteuern.

4. SIND LEISTUNGEN AUS DER KLINIKRENTE IN DER KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER BEITRAGSPFLICHTIG?

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert sind, haben Sie aus Versorgungsbezügen Beiträge in die GKV und die gesetzliche Pflegeversicherung zu leisten. Für freiwillig in der GKV Versicherte gilt grundsätzlich dasselbe.

5. WAS PASSIERT, WENN ICH MIR DIE ENTGELTUMWANDLUNG NICHT MEHR LEISTEN KANN?

Es besteht die Möglichkeit, die Beitragszahlung im Einvernehmen mit Ihrem Arbeitgeber zu verringern oder einzustellen. Die Beiträge und Leistungen können ein Mal jährlich (bis 30.11. für das folgende Jahr) der neuen Situation angepasst werden.

6. WAS PASSIERT, WENN ICH AUS DER FIRMA AUSSCHEIDE?

Als versicherte Person haben Sie auf Ihre Entgeltumwandlung von Beginn an einen unwiderruflichen Anspruch auf die versicherten Leistungen. Beim Arbeitgeberzuschuss tritt diese nach 5 Jahren ein. Dann bleiben Ihnen auch beim Ausscheiden die Versorgungsansprüche gemäß der vereinbarten Versorgungszusage erhalten. Bei der Entgeltumwandlung besteht für die Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber ein Rechtsanspruch. Innerhalb der KlinikRente bleiben dabei auch die Konditionen erhalten.

7. MUSS ICH BIS ZUM VERTRAGLICH VEREINBARTEN ENDALTER BEZAHLEN ODER KANN ICH DIE VERMINDERTE LEISTUNG FRÜHER IN ANSPRUCH NEHMEN?

Sie können die Leistungen früher abrufen, wenn Sie sich nach Vollendung des 62. Lebensjahres altersbedingt oder infolge voller Erwerbsminderung i. S. d. Deutschen Rentenversicherung im Ruhestand befinden. Bei einem vorgezogenen Abruf verringern sich die Leistungen. Wenn Sie länger als bis zum 67. Lebensjahr arbeiten, können Sie auch länger einzahlen und erhalten somit mehr Leistung. Ein Abruf ist flexibel zwischen dem 62. und 72. Lebensjahr möglich.

8. WER KANN LEISTUNGEN IM TODESFALL ERHALTEN?

Sofern bei Ihrem Tod Leistungen fällig werden, sind in der genannten Reihenfolge widerruflich begünstigt: Ihr Ehegatte bzw. Ihr Lebenspartner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; falls dieser nicht vorhanden ist, Ihre kindergeldberechtigten Kinder bis zu einem bestimmten Höchstalter; falls Sie auch keine kindergeldberechtigten Kinder haben, Ihr namentlich benannter Lebensgefährte bzw. Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft (eheähnliche Lebensgemeinschaft).